

AMTSBLATT

der Stadt Herten

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------|
| 1. Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Herten am Montag, den 6. November 2017 um 17.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses Herten | 2 |
| 2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2018 | 3 |
| 3. Änderung der Fernwärmepreise gemäß § 5 der Wärmelieferungsverträge zum 01.11.2017 | 4 - 10 |

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Stabsstelle Bürgermeister

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten und dem Bürgerbüro
Westerholt

Ausgabennummer: **22/2017**
Ausgabetag: **27.10.2017**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



HERTEN

Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Montag, 06.11.2017, findet um **17.00 Uhr**

im großen Sitzungssaal des Rathauses Herten

eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Unterjährige Finanzberichterstattung 17/201
hier: 3.Quartal 2017
3. Einbringung des Haushalts 2018 17/196
4. Genehmigung einer Dienstreise
5. Mitteilungen der Verwaltung

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

6. Mitteilungen der Verwaltung

Herten, 24.10.2017


Fred Toplak
Bürgermeister

Herten, 17.10.2017

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2018 liegt mit den zugehörigen Anlagen gem. den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 80 Abs. 3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) für die Dauer des Beratungsverfahrens, bis zur beschließenden Ratssitzung, zur Einsicht öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen können Einwohner der Stadt Herten oder Abgabepflichtige innerhalb der Zeit vom

Dienstag, 07.11.2017, bis einschl. Dienstag, 21.11.2017,

Einwendungen erheben.

Die Einwendungen können gegenüber der Stadt Herten schriftlich oder mündlich zu Protokoll in den Räumen der Fachbereichs 1.2 - Finanzmanagement der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, in den Räumen 208 und 209, 45699 Herten, eingebracht werden.

Über die Einwendungen wird der Rat der Stadt Herten in der für den Beschluss der Haushaltssatzung 2018 vorgesehenen Sitzung öffentlich beschließen.

Die Auslegung erfolgt

im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, in den Räumen 208 und 209, 45699 Herten

- montags, 08.00 - 16.00 Uhr
- dienstags, mittwochs und freitags 08.00 - 12.30 Uhr
- donnerstags 08.00 - 12.30 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr.

Der Bürgermeister

A blue ink signature of Fred Toplak, written over the text "Der Bürgermeister".

Fred Toplak

Bekanntmachung

Betr.: Änderung der Fernwärmepreise gemäß § 5 der Wärmelieferungsverträge

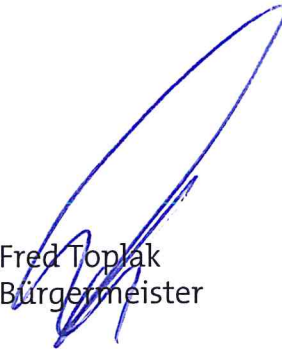
Gemäß Grundsatzbeschluss des Aufsichtsrats der Hertener Stadtwerke GmbH hat die Geschäftsführung die Änderung der Fernwärmeabgabepreise gemäß § 5 der Wärmelieferungsverträge wie folgt beschlossen:

Die Fernwärmeabgabepreise gemäß § 5 der Wärmelieferungsverträge werden gemäß Anlage ab dem 01.11.2017 festgesetzt.

Die Fernwärmeabgabepreise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herten, den 23. Oktober 2017

Fred Toplak
Bürgermeister



Entsprechend der Preisänderungsklausel (Nr. 5.1 der Preislisten gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages – Anlage –) werden die den Preis bestimmenden Elemente zum 01. November 2017 wie folgt festgesetzt:

| Stand 01.11.2017 | | Basiswerte | |
|------------------|------------------|------------|-------------------|
| L | 17,32 Euro/h | Lo | 6,69 Euro/h |
| K | 91,08 Euro/t SKE | Ko | 146,74 Euro/t SKE |
| HEL | 45,59 Euro/hl | HELo | 23,00 Euro/hl |
| I | 104,8 | Io | 102,6 |

Ab 01.11.2017 betragen die Preisänderungsfaktoren für die Berechnung des Arbeitspreises:

| | |
|--|----------------|
| Preisänderungsfaktor Arbeitspreis | 1,52100 |
|--|----------------|

Ab dem 01. November 2017 beträgt der Arbeitspreis somit brutto 4,801 ct/kWh (4,050 ct/kWh netto).

Die weiteren Preise bleiben unverändert.

Als Anlage ist die ab dem 01.11.2017 gültige Preisliste Nr.1/2017 für das 130°/75° Netz beigefügt.

Die neuen Preisänderungsfaktoren für den Arbeitspreis gelten ab dem 01. November 2017 für alle Fernwärmeverträge der Hertener Stadtwerke GmbH.

Preisliste Nr. 1/2017 für die 130/75°C Netze

Preisblatt gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages und andere ortsübliche Bedingungen für die Fernwärmeversorgung

| | | Basispreise 01.03.1984 | Stand 01.11.2017 |
|---|--------|---------------------------|---------------------|
| 1. Arbeitspreis | netto | 0,0266 €/kWh | 0,0405 €/kWh |
| | brutto | 0,0317 €/kWh | 0,0481 €/kWh |
| 2. Jahresgrundpreis | | | |
| Der Jahresgrundpreis bezogen auf die Normwärmeleistung von 1 kW beträgt | | netto | 15,34 €/a |
| | | brutto | 18,25 €/a |
| | | | 33,62 €/a |
| | | | 40,01 €/a |

| | | Nennleistung | Basispreise 01.03.1984 | Stand 01.05.2017 |
|---------------------|---|--------------------|---------------------------|---------------------|
| 3. Messpreis | Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt je Wärmezähler | Qn bis 0,75 m3/h | netto | 61,36 €/a |
| | | | brutto | 79,59 €/a |
| | | | | 94,71 €/a |
| | | | | |
| | | Qn bis 2,50 m3/h | netto | 73,63 €/a |
| | | | brutto | 95,51 €/a |
| | | | | 113,66 €/a |
| | | Qn bis 10,00 m3/h | netto | 92,03 €/a |
| | | | brutto | 119,39 €/a |
| | | | | 142,07 €/a |
| | | Qn über 10,00 m3/h | netto | 168,73 €/a |
| | | | brutto | 218,87 €/a |
| | | | | 260,46 €/a |

4. Umsatzsteuer

Auf die in Ziffer 1 bis 3 genannten Nettopreise wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz (zzt. 19%) zusätzlich berechnet und auf den Rechnungen gesondert ausgewiesen. Die aufgeführten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer und sind gerundet.

5. Preisänderungen

Bei Änderung eines oder mehrerer Preisbestimmungselemente(s) ändern sich die in Ziffer 1 bis 3 genannten Nettopreise nach folgenden Preisänderungsklauseln:

1) Arbeitspreis

$$P = P_o \times (0,20 L/Lo + 0,22 K/Ko + 0,18 HEL/HELo + 0,30 I/Io + 0,10)$$

2) Jahresgrundpreis und Messpreis

$$P = P_o \times (0,25 + 0,75 L/Lo)$$

In den Formeln bedeuten:

P = neuer Preis

Po = Basispreise

- Jahresgrundpreis
- Arbeitspreis
- Messpreis

L = 17,32 €/h neue tarifliche Stundenvergütung (Stand 01.11.2017)

Diese ergibt sich aus der Vergütungsgruppe B1 (Basisvergütung) für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e.V. Essen. Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Monatsgrundvergütung (Basisvergütung) und der jeweils festgesetzten tariflichen Arbeitszeit im Monat. Für die Ermittlung der Stundenvergütung gelten der zwischen dem Arbeitgeberverband und den Gewerkschaften IG BCE und ver.di abgeschlossene Vergütungstarifvertrag und der Manteltarifvertrag. Sollten während der Laufzeit des Vertrages neben der Änderung der Stundenvergütung andere Arbeitskostenänderungen durch Änderung des entsprechenden Manteltarifvertrages eintreten oder sollten andere Arbeitskostensteigerungen durch Abschluß von Betriebsvereinbarungen oder aufgrund von gesetzlichen Regelungen eintreten, so sind entsprechende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Preisliste Nr. 1/2017 für die 130/75°C Netze

Preisblatt gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages und andere ortsübliche Bedingungen für die Fernwärmeversorgung

Zur Anwendung kommt der zum Zeitpunkt der Preisänderung gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages in Verbindung mit Absatz 5 und 6 der Preisliste gültige Lohn. Er errechnet sich aus der jeweils gültigen Monatsvergütung und der gültigen Arbeitsstundenzahl.

Lo = 6,69 €/h Basis der Stundenvergütung

K = 91,08 €/t/SKE neuer Kohlepreis (Stand 01.11.2017)

Der kohlepreisabhängige Anteil ändert sich mit dem BAW-Grenzübergangspreis für Importkohle, veröffentlicht von der Bundesanstalt für Wirtschaft in Eschborn.

Erfolgt die Preisänderung zum

- 01.05. eines Kalenderjahres, so werden bei der Ermittlung des Halbjahres-Mittelwertes die veröffentlichten Werte für das III. und IV. Quartal des Vorjahres berücksichtigt.
- 01.11. eines Kalenderjahres, so werden die veröffentlichten Werte für das I. und II. Quartal des laufenden Jahres berücksichtigt.

Ko = 146,74 €/t/SKE Kohle-Basispreis

HEL = 45,59 €/hl neuer Preis für extra leichtes Heizöl (Stand 01.11.2017)

Jeweiliger 6-Monatsdurchschnittspreis, der den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte – bei einer Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher 40-50 hl pro Auftrag frei Verbraucher für den Geltungsbereich früheres Bundesgebiet zu entnehmen ist.

Erfolgt die Preisänderung gemäß 5.1 zum

- 01.05. eines Kalenderjahres, so werden bei der Ermittlung des 6-Monatsdurchschnitts die Monate Oktober des Vorjahres bis März des lfd. Jahres berücksichtigt.
- 01.11. eines Kalenderjahres, so werden die Monate April bis September des lfd. Kalenderjahres berücksichtigt.

Der 6-Monatsdurchschnittswert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

HELo = 23,00 €/hl Basispreis für extra leichtes Heizöl

I = 104,8 (Stand 01.11.2017)

Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugungspreise) zu entnehmen.

Es gilt der Index (langfristige Übersicht) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Fertigerzeugnisse der Investitionsgüter. Die Indexangaben sind auf Basis 1985 = 100,0 bezogen. Maßgebend ist der jeweilige Jahresindex des Vorjahres. Der Index für das Kalenderjahr 1986 beträgt 102,6.

Io = 102,6 Basis für den Investitionsgüterindex (Jahresindex 1986)

Für längerfristige Vergleiche werden durchlaufende Reihen durch Verkettung der gegenwärtigen Berechnungsergebnisse mit den früheren Indexzahlen gebildet. Zu diesem Zweck werden vom Statistischen Bundesamt Verkettungsfaktoren als Quotienten berechnet und veröffentlicht.

Diese betragen

| | |
|-----------------|---------|
| zur Basis 2010: | 0,97649 |
| zur Basis 2005: | 0,97379 |
| zur Basis 2000: | 0,97368 |
| zur Basis 1995: | 0,94213 |
| zur Basis 1991: | 0,85702 |

Aktuell ergibt sich daraus ein zur Basis 2010 verketteter Formelwert I = 140,19.

Preisliste Nr. 1/2017 für die 130/75°C Netze

Preisblatt gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages und andere ortsübliche Bedingungen für die Fernwärmeversorgung

6. Anwendung der Preisänderungsklausel

Preisänderungen können von dem Tage an, ab dem eine Änderung eines oder mehrerer Preisbestimmungselemente eingetreten sind, geltend gemacht werden. Änderungen der in Ziffer 1 bis 3 genannten Preise werden öffentlich bekanntgegeben. Die Preisänderungen innerhalb des Abrechnungsjahres werden mit der Endabrechnung geltend gemacht.

Bei der Berechnung der einzelnen Elemente der Preisänderungsformel für den Grund- und Arbeitspreis wurden zunächst jeweils die aktuellen Werte zur Zeit der Wärmelieferung K/HEL/L mit den zugehörigen Teilfaktoren 0,75 bzw. 0,20/0,22 0,18/0,30 multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte Ko/HELo/Lo/lo dividiert.

Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 5 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 4 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund- und Arbeitspreis zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Jahresgrund-, Mess- bzw. Arbeitspreis.

Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten bei der Hertener Stadtwerke GmbH eingesehen werden.

Macht die Hertener Stadtwerke GmbH von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so wird ihr Recht dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformel gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages in Verbindung mit Absatz 5 und 6 der Preisliste entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

7. Zahlung und Verzug (§27 AVB FernwärmeV)

- 7.1 Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.
- 7.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu erstatten.

8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVB FernwärmeV)

- 8.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Versorgung sowie die Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Ziffer 8.4 in Rechnung gestellt.
- 8.2 Die Wiederherstellung der Versorgung wird vom Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 8.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 8.4 berechnen.
- 8.4 Die pauschalen Kosten gemäß Ziffer 8.2 und 8.3 betragen:

a) Unterbrechung der Versorgung

| | |
|----------------------------------|------------|
| Bei vorhandener Trenneinrichtung | 60,00 Euro |
|----------------------------------|------------|

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

b) Wiederherstellung der Versorgung

| | |
|--|-------------|
| innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr) | 71,40 Euro |
| außerhalb der Geschäftszeiten | 107,10 Euro |

Preisliste Nr. 1/2017 für die 130/75°C Netze

Preisblatt gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages und andere ortsübliche Bedingungen für die Fernwärmeversorgung

| | |
|--|------------|
| Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist | 35,70 Euro |
|--|------------|

Die unter a) genannte Pauschale ist nicht umsatzsteuerpflichtig.
 In den unter b) genannten Pauschalen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten.

9. Kosten für die Wärmeabrechnung

- 9.1 In den vertraglichen Wärmepreisen sind die Kosten für die Erstellung einer Jahresverbrauchsabrechnung enthalten.
- 9.2 Für zusätzliche unterjährige (montaliche, viertel- oder halbjährige) Abrechnungen sind je Abrechnung 15 Euro zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen.

10. Hausanschlusskosten Fernwärme (§10 AVBFernwärmeV)

- 10.1 Die Berechnung der Kosten für den Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgt bis zu einer Anschlussdimension DN 32 und/oder max. 200 kW Anschlussleistung nach den u.g. Pauschalen. Abweichend davon können die Kosten bei Feststellung außergewöhnlicher Umstände, z.B. hoher Grundwasserstand, Mauerreste, kontaminierte Böden, oder sonstiger Erschwernisse bei der Erstellung des Netzanschlusses nachträglich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Die Pauschale beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau für die Herstellung des Netzanschlusses zwischen Gebäudeaußenwand am Einführungspunkt und dem Anschlusspunkt an der Fernwärmeleitung.

Die pauschalen Kosten betragen:

| Anschlusslänge | netto | brutto |
|----------------|-------------|-------------|
| > 0–5 m | 4552,00 EUR | 5416,88 EUR |
| > 5–10 m | 5652,00 EUR | 6725,88 EUR |
| > 10–15 m | 6888,00 EUR | 8196,72 EUR |
| > 15–20 m | 7680,00 EUR | 9139,20 EUR |

- 10.2 Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Länge von Netzanschlüssen nach Ziffer 10.1 abweichen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 10.3 Eigenleistungen werden nur für die Erstellung des Rohrgrabens auf privatem Grundstück berücksichtigt und bei der Pauschale nach Ziffer 10.1 in Abzug gebracht.
 Die pauschalen Kosten betragen:

| | netto | brutto |
|----------|-----------|-----------|
| je Meter | 22,00 EUR | 26,18 EUR |

Die Herstellung der Sandbettung ist aus Sicherheitsgründen zwingend durch das vom Netzbetreiber beauftragte Tiefbauunternehmen durchzuführen.

Um den ordnungsgemäßen Einbau des Fernwärmehausanschlusses nach AGFW Arbeitsblatt FW 419 „Bauwerksdurchdringungen und deren Abdichtung für erdverlegte Ver- und Entsorgungsleitungen“ zu gewährleisten, ist die Mauerdurchführung (mit Ausnahme einer bauseits erstellten Mehrspartenhauseinführung) für den Fernwärmehausanschluss zwingend durch das vom Netzbetreiber beauftragte Tiefbauunternehmen durchzuführen. Bei bauseits erstellten Mehrspartenhauseinführungen wird eine Pauschale in Abzug gebracht.

| | netto | brutto |
|--------------------|------------|------------|
| Abzüglich einmalig | 130,00 EUR | 154,70 EUR |

Hinweis: Die Eigenleistung kann nicht berücksichtigt werden, wenn dem Netzbetreiber anteilige Kosten eines anderen Versorgungsträgers in Rechnung gestellt werden oder das von ihm beauftragte Tiefbauunternehmen anteilige Tiefbauarbeiten durchführen muss.

Preisliste Nr. 1/2017 für die 130/75°C Netze

Preisblatt gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages und andere ortsübliche Bedingungen für die Fernwärmeversorgung

- 10.4 Die Pauschale für die Trennung eines Netzanschlusses beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau.

Die pauschalen Kosten betragen:

| | netto | brutto |
|--------------------------------|-------------|-------------|
| Trennung eines Hausanschlusses | 1000,00 EUR | 1190,00 EUR |

In den unter Ziffer 10. genannten Pauschalen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 19 %) enthalten.

11. Anpassung bei besonderen Verhältnissen

- 11.1 Sollten nach Vertragsabschluß Steuern oder sonstige Abgaben und Auflagen eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung oder auf die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist die Hertener Stadtwerke GmbH berechtigt und verpflichtet, die Preise in Ziffer 1 bis 3 entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern und Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.
- 11.2 Bei Änderung der eingesetzten Brennstoffe oder bei Änderung der Preise unter Ziffer 1 bis 3 durch Anwendung der Preisänderungsklausel um mehr als 25% ist die Hertener Stadtwerke GmbH berechtigt, die Preise in Ziffer 1 bis 3 und die Preisbestimmungselemente neu festzusetzen.